Erstellung einer einjährigen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege ab 2021

Konzept

Stand: 10.12.2020



Jugendamt Jugendhilfeplanung

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung

Jugendamt Jugendhilfeplanung

Telefon: 0361 655-4701 Fax: 0361 655-4709

E-Mail: jugendhilfeplanung@erfurt.de Internet: www.erfurt.de/ef126773

Stand: 10.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite Rechtliche Grundlagen......4 1 2 Ziele......5 Planungsdesign......5 3 3.1 Planungsdokument5 3.1.1 3.1.1.1 soziodemografische Entwicklung und Lebenslagen5 3.1.1.2 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege......6 3.1.1.3 Belegung der Einrichtungen7 3.1.2 Bedarfsermittlung......7 quantitativer Bedarf (Umfang)7 3.1.2.1 qualitativer Bedarf (Inhalt)8 3.1.2.2 Maßnahmeplanung......9 3.1.3 3.2 Planungsprozess9 3.3 Anlage I11

1 Rechtliche Grundlagen

Nachstehende rechtliche Grundlagen liegen der Konzeption zur Erstellung einer einjährigen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege zu Grunde:

§ 80 SGB VIII¹ Jugendhilfeplanung

Gemäß § 80, Abs. 1 SGB VIII umfasst die Bedarfsplanung:

- die Feststellung des **Bestand**s von Einrichtungen und Diensten,
- die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum sowie
- die rechtzeitige und ausreichende Planung der **zur Befriedigung des** (auch unvorhersehbareren) **Bedarfs notwendigen Vorhaben** bzw. Maßnahmen



§ 20 Bedarfsplanung ThürKigaG²

Gemäß § 20 ThürKigaG sind bei der Erstellung der Bedarfsplanung im Planungsgebiet folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- jährliche Erstellung,
- Ausweisung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege,
- Darstellung des Rechtsanspruches gemäß §2 ThürKigaG,
- Darstellung der erforderlichen Plätze und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege zur Erfüllung des Anspruches gemäß §2 ThürKigaG,
- Daten (Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen, Anzahl der betreuten und geborenen Kinder) zum 1. März (der dem Kindergartenjahr vorangeht),
- Berücksichtigung der örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur),
- die Erreichbarkeit und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege,
- das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKigaG und
- die Anzahl der Kinder mit Behinderungen oder drohender Behinderung und Ausweisung von Angeboten für diese Zielgruppe.

¹ Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022; Zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G v. 28.4.2020 | 960

² Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, § 30a neu eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281)

2 Ziele

Mit der Erstellung um Umsetzung der jährlichen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege werden für die Landeshauptstadt Erfurt folgende Zielstellungen verfolgt:

(a) Ziele gemäß ThürKigaG

- Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird in der Stadt Erfurt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege umgesetzt.
- Der Rechtsanspruch auf Hortbetreuung wird in Verbindung mit dem Thüringer Schulgesetz durch die Grundschulen sichergestellt.
- Behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder werden gemäß des Inklusionsanspruches nicht nur in integrativen Einrichtungen, sondern bei Vorhandensein der erforderlichen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen auch in Regeleinrichtungen betreut.
- Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, werden geeignete Fördermaßnahmen in den Einrichtungen angeboten.

(b) weitere Ziele des Jugendamtes Erfurt

- Die Bedarfsplanung berücksichtigt die aus unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen von Familien resultierenden Sozialstrukturmerkmale (u.a. Soziodemografie, Wohnentwicklung, Gesundheit) und trägt ihnen Rechnung.
- Im Rahmen der Bedarfsplanung werden Angebote angestrebt, die eine Betreuung vom Betreuungsbeginn bis zum Schuleintritt an einem Standort ermöglichen.

3 Planungsdesign

3.1 Planungsdokument

Das gemeinsam mit den beteiligten Akteuren zu erarbeitende jährliche Planungsdokument setzt sich aus denen im Folgenden beschriebenen Inhalten zusammen.

3.1.1 Bestandsdarstellung

3.1.1.1 soziodemografische Entwicklung und Lebenslagen

Grundlagen für die Bewertung des Bestandes an Angeboten der Kindertagesbetreuung/ Tagespflege bilden in der Landeshauptstadt Erfurt folgende Daten:

a) Umfang der relevanten Zielgruppe

Zur Bedarfseinschätzung ist es zwingend erforderlich, *jährlich* die Daten der Kinder mit Rechtsanspruch (ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) zu ermitteln. Gemäß § 20 ThürKigaG ist hierzu der Stichtag 1. März, der dem Kindergartenjahr vorangeht, zu nutzen. Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes ist dieser Sichttag nicht aussagekräftig genug, um die tatsächliche maximale Anzahl von Kindern mit Rechtsanspruch im Laufe des Kindergartenjahres abzubilden. Um auch für

die Höchstbelegungsmonate im Sommer eine realistische Einschätzung vornehmen zu können, werden die Daten zum Juni verwendet und sowohl gesamtstädtisch als auch planungsraumbezogen dargestellt. Darüber hinaus sind jährlich die Geburten auszuweisen.

b) Indikatoren sozialer Belastung

Um eine umfassende Bedarfseinschätzung (siehe 3.1.2) vornehmen zu können, sind neben den Daten zur Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch auch Daten zu möglichen sozialen Belastungen von Familien und Kindern erforderlich.

Folgende Daten werden als aussagekräftig eingeschätzt, um Rückschlüsse auf die Lebenslagen von Kindern und Familien ziehen zu können:

Bevölkerung	Altersgruppen (differenziert)	
	• Ausländer	
	Haushalte mit Kindern	
	Anzahl der Kinder unter 6 Jahren	
SGB II-Bezug	 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern 	
	Alleinerziehende,	
	Kinder unter 6 Jahren	
Gesundheit	 Schuleingangsuntersuchungen 	
	 Zahngesundheit 	
	 Schulrückstellungen 	

Diese hier aufgeführten Daten werden *alle zwei Jahre* aktualisiert³.

3.1.1.2 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Neben den Daten zur soziodemografischen Entwicklung und den Lebenslagen von Kindern/Familien werden in der Bestandsdarstellung folgende Angaben je Planungsraum vorgenommen:

Kindertageseinrichtungen ⁴	 gesamt: die Anzahl der vorhandenen Einrichtungen zum 31.03 die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze zum 31.03
	 einzeln: Name der Einrichtung/ Träger Adresse/ Internet/ Öffnungszeiten betreute Altersgruppe Rahmenkapazität gemäß Betriebserlaubnis Bedarfsplanzahl des vorangegangen Bedarfsplanungszeitraums belegte Plätze zum 01.09./ 01.12./01.03/ 01.06. ggf. Besonderheiten/ Hinweis

⁴ Die Daten sind jährlich zu aktualisieren.

³ Mit den zum Zeitpunkt der Erstellung des Planungsdokumentes vorliegenden Daten.

Kindertagespflege⁵	gesamt:
	 Tagespflegepersonen insgesamt zum Stichtag 31.03.
	Betreuungsplätze gemäß Pflegeerlaubnis zum 31.03
	• belegte Plätze zum 31.03.

Im Rahmen der Bestandsdarstellung erfolgt darüber hinaus⁶ eine Darstellung

- zu den Angeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf,
- zur Anzahl der Kinder aus anderen Gemeinden Thüringens, die in Erfurter Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflegebetreut werden und
- zur Anzahl Erfurter Kinder, die in anderen Gemeinden Thüringens betreut werden.

3.1.1.3 Belegung der Einrichtungen

Neben der Darstellung jeder Einrichtung in dem entsprechenden Planungsraum erfolgt eine grafische Darstellung der Belegung aller zur Verfügung gestandenen Betreuungsplätze sowohl in den Kindertageseinrichtungen als in der Kindertagespflege. Zum Höchstbelegungsmonat wird die entsprechende Auslastungsquote aller Einrichtungen in Summe prozentual angegeben.

3.1.2 Bedarfsermittlung

Auf der Grundlage der Daten der Bestandsdarstellung werden Rückschlüsse auf die quantitativen und qualitativen Bedarfslagen gezogen.

3.1.2.1 quantitativer Bedarf (Umfang)

Die Einschätzung der erforderlichen Anzahl der Betreuungsplätze in der Landeshauptstadt Erfurt wird wie folgt vorgenommen:

- Es wird zunächst zum Höchstbelegungsmonat (meist 01.06./01.07.) des letzten Kindergartenjahres ermittelt, wie viele Kinder mit Rechtsanspruch tatsächlich betreut wurden (Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege).
 - Diese sogenannte **Betreuungsquote** wird mit denen der zurückliegenden Kindergartenjahre verglichen.
 - Aufbauend auf diesem Vergleich werden hinsichtlich der Betreuungsquoten
 - o entweder Prognosen zur weiteren Entwicklung für das nächste Kindergartenjahr (Stagnation, Reduzierung, Anstieg) getroffen oder
 - o die Prognosewerte der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 angewandt (siehe DS 2516/18).⁷
- Die ermittelten Quoten werden auf die aktuellen Daten der **Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.06.** angewandt. Das hieraus resultierende Ergebnis stellt die Prognose der **benötigten Betreuungsplätze** dar (siehe Beispieldarstellung 2).

⁶ Diese Daten sind alle zwei Jahre zu aktualisieren.

⁷ Für die mittelfristige Bedarfsermittlung bis 2025 ist im Jahr 2021 eine Evaluation vorgesehen. Ergebnis dieser Evaluation kann die Anpassung der bisherigen Prognosewerte für die Betreuungsquoten sein.

⁸ In den Bedarfsplanungen bis 2020/2021 wurde die Differenzierung der Altersgruppen in "unter zwei Jahre" und "über zwei Jahre" vorgenommen. Eine Anpassung dieser Differenzierung ist nach der Evaluation der mittelfristigen Bedarfsermittlung bis 2025 vorgesehen.

⁵ Diese Daten sind jährlich zu aktualisieren.

BEISPIEL 1 01.06.2019	Kinder mit Rechtsanspruch	Betreuungs- quote	Anzahl benötigter Plätze
1- unter 2 Jahre	2.055	64 %	1.315
2 Jahre bis Schuleintritt	9.852	94 %	9.261
Summe	11.90	7	10.576

• Die Anzahl der prognostisch benötigten Betreuungsplätze⁹ wird anschließend mit den zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen (inkl. möglicher Platzgewinnung im Rahmen von Baumaßnahmen) gegenübergestellt. Das rein rechnerische Ergebnis weist dann entweder eine Bedarfsdeckung, ein Defizit oder ein Überangebot für die Landeshauptstadt Erfurt aus (siehe Beispieldarstellung 2 in Tabelle).

Beispiel 2		
(a) Bedarf	Bedarf laut Prognose	10.576
	Kita	10.071
(b) Bestand	Tagespflege	326
	Summe	10.397
	Kita (Sanierung)	
(c) Platzgewinnung	Kita (Neubau)	0
	Kita (Konzeptanpassung)	0
	Summe	0
Summe Plätze (b) + (c)		10.397
Differenz Bedarf und Plätze (c) - (a)		-179

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung sowie eine Einschätzung werden durch die Verwaltung des Jugendamtes vorbereitet, im Unterausschuss vorgestellt und anschließend fachpolitisch diskutiert.

3.1.2.2 qualitativer Bedarf (Inhalt)

Ergänzend zu dem rein rechnerischen Bedarf an Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtanspruchs gemäß § 2 ThürKigaG (quantitativer Bedarf), sind Aspekte der qualitativen Gestaltung der vorzuhaltenden Betreuungsangebote in die Bedarfsermittlung zu integrieren.

Die qualitative Ausrichtung der Angebote ist sowohl an den Bedarfen der Kinder als auch an denen der Eltern /Familien auszurichten und sollte Aspekte berücksichtigen wie z.B.:

- soziale, bildungspolitische sowie soziodemografische Tendenzen (z. B. Bildungsbenachteiligung, Behinderung, Migrationshintergrund),
- pädagogische Entwicklungen (z. B. pädagogische Ansätze/Konzepte) sowie
- familienpolitische Forderungen (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, neue Lebenskonzepte).

-

⁹ Die Bedarfsermittlung erfolgt für die gesamte Stadt. Auf Probleme in den einzelnen Planungsräumen ist einzugehen.

3.1.3 Maßnahmeplanung

Aus dem Abgleich der Zielstellungen, ggf. den aktuellen Herausforderungen, der Bestandsermittlung und den festgestellten qualitativen und quantitativen Bedarfen werden die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele abgeleitet.

3.2 Planungsprozess

Die Planungsverantwortung liegt gemäß § 80 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gemäß § 20 ThürKigaG ist für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich ein Bedarfsplan zu erstellen.

Dieser Erfolgt gemäß folgender Planungsschritte und des in der Anlage I aufgeführten Zeitplanes:

I. Beauftragung des Planungsprozesses

Der planungszuständige Jugendhilfeausschuss beauftragt gem. § 18, Abs. 1, Satz 3 der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss (Beschluss-Nr. 1322/14) den "Unterausschuss Kita" den Planungsprozess zu führen.

II. Beteiligte

Der Unterausschuss "Kita" führt die Diskussion im Planungsprozess, an die folgende Akteure beteiligt werden:

- die Träger der Einrichtungen,
- die Tagespflegepersonen,
- die koordinierende Fachberatung Kindertageseinrichtung des Jugendamtes
- der Stadtelternbeirat,
- die Elternbeiräte.
- die Ortsteilräte und Ortsteilbürgermeister und
- die "Arbeitsgemeinschaft " Kita" (AG Kita, gem. § 78 SGB VIII).

Alle Beteiligten werden frühzeitig darüber informiert, dass der Planungsprozess beginnt. Sie werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen, die im Planungsprozess berücksichtigt werden sollen, einzubringen.

III. öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Bedarfsplanung wird öffentlich ausgelegt.

öffentliche Beteiligung

Sowohl die Träger, die Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und OrtsteilbürgermeisterInnen erhalten die Möglichkeit sich zum Entwurf der Planung schriftlich zu äußern.

IV. Beschlussvorlage

Der Jugendhilfeausschuss legt dem Stadtrat einen Beschlussentwurf vor.

V. Beschluss

Der Stadtrat beschließt das Planungsdokument.

3.3 Evaluation

Im Rahmen der jährlichen Erstellung der Maßnahmeplanung wird eine Einschätzung vorgenommen, ob die Ziele aus dem vorangegangenen Planungszeitraum erreicht wurden bzw. ob die geplanten Maßnahmen umgesetzt bzw. zur Zielerreichung ausreichend waren.

Anlage I

Zeitplan für eine einjährige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtung/Tagespflege			
Termin	Planungsschritt	Verantwortung	
Januar	 Bestandsdarstellung (soziodemografische Daten werden nur alle zwei Jahre aktualisiert) quantitative Bedarfsermittlung 	 Vorbereitung durch Verwaltung Beratung und Erarbeitung durch UA Kita 	
Januar	• schriftliche Aufforderung der Beteiligten (siehe Konzept 3.2/ II) zu Hinweisen und Anregungen für den Planungsprozess	Verwaltung	
Februar	 Eruierung der Zuarbeiten aller Beteiligten (ggf. Anhörung) qualitative Bedarfsermittlung Maßnahmeplanung 	 Vorbereitung durch Verwaltung Beratung und Erarbeitung durch UA Kita 	
März	 Fertigstellung des Entwurfs zur Bedarfsplanung Beschluss zur Erstellung einer Drucksache zum Entwurf für den JHA 	• UA Kita	
März	Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes	• JHA	
April	öffentliche Auslegungöffentliche Beteiligung	• Verwaltung	
April	 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Änderungsanträge nach öffentlicher Auslegung Abschlussberatung Beschluss zur Erstellung einer Drucksache für den JHA 	Vorbereitung durch VerwaltungAbstimmung durch UA Kita	
Mai	 Berücksichtigung von Abwägungsergebnissen ggf. vorliegenden Änderungsanträgen Beschluss zur Erstellung einer Drucksache für den Stadtrat 	• JHA	
Juni	 formale Beteiligung der Ortsteilräte im Rahmen der Vorberatung zur Stadtratsvorlage 	Ortsteilratssitzungen	
Juni	 Würdigung der Stellungnahmen und Änderungsanträge der OTB im JHA, sofern die Terminierung im Sitzungskalender dies ermöglicht 	• JHA	

Zeitplan für eine einjährige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtung/Tagespflege		
Termin	Planungsschritt	Verantwortung
Juli	• Entscheidung/ Beschluss	• Stadtrat